

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Torhaus Seedorf

§ 1

Zweckbestimmung und Veranstalter

- (1) Das im Jahre 1583 erbaute Torhaus Seedorf ist ein Baudenkmal mit überregionaler Bedeutung. Es beinhaltet ein Trauzimmer, ein Heimatmuseum sowie einige Versammlungs- bzw. Veranstaltungsräume. Aufgrund der hohen geschichtlichen Bedeutung setzt sich die Gemeinde nachhaltig für den Erhalt des Gebäudes ein und stellt es zur öffentlichen Nutzung zur Verfügung.

Die Versammlungs- bzw. Veranstaltungsräume stehen der Öffentlichkeit zur Durchführung von Tagungen, Kursen, Übungsstunden, Ausstellungen, Vorträgen oder ähnlichen Veranstaltungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.

Darüber hinaus kann das Torhaus nach Absprache besichtigt werden. Auf Wunsch werden Führungen – insbesondere auch für Gruppen – durch Beauftragte der Gemeinde vorgenommen.

- (2) Veranstaltungen sind mindestens 7 Tage, frühestens 3 Monate vorher beim Bürgermeister oder der von der Gemeindevertretung benannten Person anzumelden. Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen sind als Veranstaltungsfolge zu beantragen. Bei der Anmeldung sind Zweck und Dauer der Veranstaltung, die ungefähre Teilnehmerzahl und ein Verantwortlicher zu benennen; er muss volljährig sein. Ein generelles Recht auf die Nutzung besteht nicht.

Ein möglicher Veranstaltungskalender sowie gemeindliche Veranstaltungen haben Vorrang vor anderen Veranstaltungen.

§ 2

Umfang der Nutzung

- (1) Im Torhaus stehen den Benutzern der Rittersaal, die Versammlungsräume, die Toiletten sowie der Flur zur Verfügung.
- (2) Die Räumlichkeiten, das Mobiliar und die technischen Anlagen und Geräte werden in dem bestehenden Zustand einschl. Heizung und Beleuchtung bereitgestellt. Sie gelten als ordnungsgemäß übernommen, wenn nicht Beschädigungen und Mängel unverzüglich nach Übernahme der Gemeinde angezeigt werden.

§ 3

Bereitstellen von Räumen

- (1) Vor Veranstaltungsbeginn hat die für die Veranstaltung verantwortliche Person den Schlüssel für die zugewiesenen Räume beim Bürgermeister oder der von der Gemeindevertretung benannten Person abzuholen und unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zurückzugeben. Dabei sind die benutzten Räume nach Veranstaltungsende vom Veranstalter ordnungsgemäß zu verschließen.
- (2) Soweit für die Benutzung ordnungsbehördliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Anordnungen, Auflagen und dergleichen notwendig sind, hat sie der Veranstalter eigenständig einzuholen. Das gilt auch für steuerrechtliche Anzeigepflichten und Pflichten nach dem

Urheberrecht und dem Aufführungsrecht von Musikveranstaltungen. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von evtl. Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.

§ 4 Ordnung im Torhaus

Die Räume im Torhaus dürfen nur in Anwesenheit der für die Veranstaltung verantwortlichen Person benutzt werden. Diese ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich. Der Veranstalter hat das für seine Veranstaltung notwendige Personal selbst zu stellen.

§ 5 Hausrecht und Aufsicht

- (1) Das Hausrecht für das gesamte Torhaus übt der/die Bürgermeister/in im Verhinderungsfall sein/seine Vertreter/in aus. Er/Sie hat zur Überprüfung der Ordnung jederzeit freien Zutritt zu allen Veranstaltungen.
- (2) Allen durch das Hausrecht begründeten Anordnungen sind Folge zu leisten. Personen, die sich diesen Anordnungen nicht fügen, sind mit sofortiger Wirkung von dem weiteren Besuch der Veranstaltung auszuschließen und ggf. aus dem Gebäude und von dem Grundstück zu verweisen. In besonderen Fällen kann die Fortsetzung einer Veranstaltung unterbunden werden.

§ 6 Haftung

- (1) Die Haftung regelt die Haftungsvereinbarung.
- (2) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehen.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden. Hiervon unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.

§ 7 Entgelt

- (1) Für die Benutzung und den Besuch des „Torhauses Seedorf“ erhebt die Gemeinde ein Entgelt, das sich aus der Anlage ergibt und die Reinigung der Räume beinhaltet. Ausnahmen davon sind nachfolgend aufgeführt.
- (2) Einmalige Veranstaltungen der Vereine und Verbände sowie der politischen Parteien der Gemeinde Seedorf sind gebührenfrei.
- (3) Das Nutzungs- und Besucherentgelt ist vor Beginn der Veranstaltung zu zahlen.

§ 8
Verletzung der Benutzungsordnung

Wiederholte Verstöße gegen diese Benutzungsordnung haben den Ausschluss der betreffenden Gruppe oder der Einzelperson von der Benutzung des Gemeindehauses zur Folge. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung der Gruppe bzw. der Einzelperson die Gemeindevertretung.

§ 9
Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 22.06.2021 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige außer Kraft gesetzt.

Seedorf, 22.06.2021

Gemeinde Seedorf



(Philipp Frank)
Bürgermeister

Anlage zu § 7 der Benutzungs- und Entgeltordnung vom 22.06.2021

Gebührensätze für den Besuch und die Nutzung des Torhauses

1. Nutzung des Trauzimmers

a) für Bürger der Gemeinde Seedorf	60,00 EUR
b) für amtsangehörige Bürger	150,00 EUR
c) für auswärtige Bürger	300,00 EUR

2. Torhausbesichtigung mit Heimatmuseum und Führung

a) Erwachsene – je Person	3,00 EUR + Führung 1 EUR
b) Jugendliche bis einschl. 15. Lebensjahr	1,00 EUR + Führung 1 EUR

3. Nutzung von einzelnen Räumen

a) bei Dauernutzung – je Monat	50,00 EUR
b) bei vorübergehender Nutzung für Ausstellung u.ä. – je Tag	20,00 EUR